



---

**Studienordnung**

**für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem  
Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik**

**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 10. November 2005**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-85.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-85.pdf))

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>A: Allgemeine Regelungen.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Studiendauer.....	3
§ 3 Studienbeginn.....	3
§ 4 Studienvoraussetzungen.....	3
§ 5 Ziele des Studiums.....	4
§ 6 Prüfungen.....	4
§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen.....	5
§ 8 Studienfachberatung.....	5
 <b>B: Struktur und Inhalte des Studiums .....</b>	 <b>5</b>
§ 9 Struktur des Studiums .....	5
§ 10 Gliederung des Studiums .....	6
§ 11 Studieninhalte und Studienverlauf.....	6
 <b>C: Schlussbestimmungen.....</b>	 <b>6</b>
§ 12 Änderung der Studienordnung.....	6
§ 13 In-Kraft-Treten.....	7

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studienordnung:**

### **A: Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Master-Studiums der Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

#### **§ 2 Studiendauer**

<sup>1</sup>Die Studiendauer beträgt drei Semester in der konsekutiven und vier Semester in der nicht-konsekutiven Variante (Regelstudienzeit). <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der Regelstudienzeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

#### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

#### **§ 4 Studienvoraussetzungen**

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer

1. ein berufsqualifizierendes Studium in Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule mit einem mindestens mit „gut“ bewerteten Abschluss beendet und
2. erfolgreich die Eignungsfeststellung absolviert hat.

- (2) <sup>1</sup>Näheres, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen für die konsekutive und die nicht-konsekutive Variante, regelt § 33 der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friederich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Voraussetzung für die konsekutive Variante ist demnach ein Bachelor-Abschluss in Wirtschaftsinformatik mit einer Profilbildung im Bereich Wissensvermittlung oder Weiterbildung, für die nicht-konsekutive Variante ein Abschluss in einem verwandten Studiengang.
- (3) Verwandte Studiengänge sind gemäß § 31 der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friederich-Universität Bamberg grundsätzlich alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge, der Studiengang Angewandte Informatik, der Studiengang Informatik und der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

## **§ 5 Ziele des Studiums**

- (1) Das Master-Studium der Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik bereitet die Studenten und Studentinnen auf vielfältige berufliche Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung, kaufmännischen Schulen sowie außerschulischen und überbetrieblichen Bildungseinrichtungen vor.
- (2) <sup>1</sup>Studenten und Studentinnen sollen durch dieses Studium die Fähigkeit erwerben, wirtschaftsinformatische, wirtschaftswissenschaftliche, wirtschaftspädagogische und insbesondere interdisziplinäre Problemstellungen zu erkennen. <sup>2</sup>Sie sollen in der Lage sein, diese Problemstellungen nicht nur wissenschaftlich zu analysieren und sachgerecht darzustellen, sondern diese auch selbstständig einer Problemlösung zuzuleiten, indem sie in angemessener Weise deren Haupt-, Folge- und Nebeneffekte bewerten. <sup>3</sup>Dies geschieht mit der Maßgabe, die entwickelten Problemlösungen und die dazugehörigen Umsetzungsprozesse verantwortungsvoll aus einer didaktischen Perspektive der Nutzer zu gestalten.
- (3) Ziele des Studiums sind neben dem Erwerb allgemeiner und fachspezifischer Handlungskompetenzen auch Kommunikations-, Kooperations- und Kritikfähigkeit als Grundlage für Teamarbeit, Projektmanagement und Führungsaufgaben.
- (4) <sup>1</sup>Durch das Master-Studium soll außerdem die Fähigkeit zur selbstständigen Weiterbildung erworben werden, wie dies die dynamische Entwicklung der Fächer erfordert. <sup>2</sup>Darüber hinaus erwerben die Studenten und Studentinnen die nötigen Kompetenzen, um die vorherrschende Praxis kritisch zu reflektieren und zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Fächer beizutragen.

## **§ 6 Prüfungen**

- (1) Den ordnungsgemäßen Abschluss des Master-Studiums bildet die Masterprüfung.

- (2) Die Teilprüfungen der Masterprüfung ergeben sich aus Anhang 1 der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Sie muss insgesamt bis spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters (konsekutive Variante) bzw. zum Ende des fünften Fachsemesters (nicht-konsekutive Variante) abgelegt sein. <sup>3</sup>Näheres regelt § 13 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

## **§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

## **§ 8 Studienfachberatung**

<sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer und –lehrerinnen des Master-Studiengangs Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik durchgeführt.

<sup>2</sup>Der Studiendekan oder die Studiendekanin fordert die Studenten und Studentinnen, deren Leistungen erheblich hinter den erwarteten Leistungen zurückbleiben, nach Ende des zweiten Fachsemesters auf, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## **B: Struktur und Inhalte des Studiums**

### **§ 9 Struktur des Studiums**

- (1) Das Studium wird in einer konsekutiven und einer nicht-konsekutiven Variante angeboten.

(2) Konsekutives Master-Studium:

<b>Master-Studium</b> (drei Semester, 90 ECTS-Punkte)	
<b>Fachstudium</b>	
<b>Kontaktstudium</b>	<b>Angeleitetes Selbststudium</b>
Drei Module im Bereich Wirtschaftspädagogik (24 ECTS-Punkte) und fünf Module aus dem sonstigen Fächerangebot des Master-Studiums (30 ECTS-Punkte)	Forschungsseminar und Master-Arbeit mit insgesamt 36 ECTS-Punkten

(3) Das nicht-konsekutive Master-Studium umfasst zusätzlich ein einsemestriges Brückenstudium im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

## § 10 Gliederung des Studiums

Die Aufteilung der ECTS-Punkte auf Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen regelt Anhang 1 der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

## § 11 Studieninhalte und Studienverlauf

Die Studieninhalte und der Studienverlauf sind dem Modulhandbuch zum Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu entnehmen.

## C: Schlussbestimmungen

### § 12 Änderung der Studienordnung

<sup>1</sup>Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studiengangs vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die zur Absolvierung des Studiums erforderlich ist.

<sup>2</sup>Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studenten und Studentinnen wirksam werden, die nach Inkrafttreten der Studienordnung das Studium beginnen.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Die Studienordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juni 2005 und einer Eilentscheidung nach Art. 23 Abs. 4 BayHSchG durch die Universitätsleitung vom 27. Juli 2005 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 16. Juni 2005, Az.: II-Rp-479/05 und 03. August 2005, Az.: II-Rp-641/05, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 19. Oktober 2005, Nr. X/4-5e65e(Bbg)-10b/30 537).**

**Bamberg, 10. November 2005**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**

**Rektor**

**Die Satzung wurde am 10. November 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. November 2005.**